

Kopie: HH. Lo, Hf, Gre.

den 6. Juli 1967.

Schweizerische Botschaft

L i m aGre. Peru 841.o.AVA.
Peru - Zollltarif.

Herr Botschafter,

Wir bestätigen den Empfang Ihrer Schreiben vom 23. Juni 1967 betr. die Probleme die sich in Peru im Zusammenhang mit dem neuen Zollltarif ergeben haben. Für Ihre sehr interessanten Ausführungen danken wir Ihnen verbindlichst. Vom speziell die Uhren betreffenden Teil haben wir der Schweizerischen Uhrenkammer in La Chaux-de-Fonds Kenntnis gegeben.

Da, wie Sie bereits wissen, unsere Bemühungen im Rahmen der Kennedy-Runde resultatlos verliefen, d.h. nachdem Peru seine ursprünglichen, geringen aber doch nicht uninteressanten Offerten in letzter Minute zurückzog, wissen wir es besonders zu schätzen, dass Sie, im Verein mit den Uhrenimporteuren, versuchen, die peruanischen Behörden zur Rückgängigmachung der Zollerhöhungen auf gewöhnlichen Uhren zu bewegen. Dem Resultat dieser Bemühungen, wie übrigens auch der Antwort der peruanischen Behörden auf Ihr Begehren um "reconsideración" des Stickeriezolldekretes sehen wir mit grossem Interesse entgegen. Die Frage, ob und gegebenenfalls was wir Peru in allfälligen GATT-Kompensationsverhandlungen für eine Ermässigung des Uhrenzolles anbieten können, werden wir zu gegebener Zeit prüfen. Versprechungen können wir heute in dieser Beziehung keine machen.

Die Erklärung, dass Peru praktisch das einzige Land Lateinamerikas sei, das die Einfuhrpolitik nur noch mit dem Zollltarif betreibe, stimmt in neuester Zeit nicht mehr ganz. Brasilien z.B. treibt seine 1966 begonnene Liberalisierungspolitik weiter. In diesem Land sind praktisch nur noch Einfuhren, wofür Lieferantenkredite gewährt werden, bewilligungspflichtig. Auch das Devisenregime bildet kein Hindernis mehr. Argentinien hat vor ein paar Wochen praktisch sämtliche Einfuhrverbote aufgehoben. Auch in diesem Lande bestehen seither im Zusammenhang mit Importen keine Schwierigkeiten mehr. Beide Länder haben zudem, ähnlich wie übrigens auch Peru, Präferenz-Regime auf dem Zollgebiet für die Einfuhr von Investitionsgütern. Sie wollen damit einerseits die Errichtung neuer bzw. die Modernisierung bestehender Industrien zu günstigen Bedingungen fördern. Auf der andern Seite wollen sie sie aber auch konkurrenzfähiger machen, indem sie ihnen, Brasilien mit der Zollltarifrevision vom November 1966 und Argentinien mit dem neuen im Februar 1967 erlassenen Tarif, einen Teil des bisherigen Zolllschutzes wegnahmen. (In Argentinien wurde die durchschnittliche Zollbelastung von 119 auf 62% gesenkt.) Man hofft, damit vermehrt auch wieder ausländisches Kapital zu industriellen Investitionen bewegen zu können.

In andern Ländern allerdings trifft die peruanische Feststellung zu. Mexiko handhabt ein Kontingentsregime (permisos previos) das in extremen Fällen einem Einfuhrverbot gleichkommt. Auch Venezuela hat einen



grossen Teil des Importes der Bewilligungspflicht unterstellt, die namentlich auf dem Textilsektor sehr restriktiv gehandhabt wird. Kolumbiens Devisenlage machte ebenfalls eine Rückkehr zum "permiso previo" notwendig, nachdem dieses Land 1966 recht mutige Schritte in Richtung der Liberalisierung des Aussenhandels getan hatte. Chile kennt eine teilweise Befreiung der Einfuhren; seine Verbotsliste ist aber recht umfangreich.

Vergleiche auf dem Gebiete der Zollbelastungen sind insofern etwas schwieriger als hier noch eine Reihe von andern Elementen (z.B. Nebengebühren, Depots, "Kauf" von Bewilligungen, Zollwert usw. mitspielen. Auf einige wenige Produkte beschränkt ergibt sich folgendes Bild:

Argentinien

Pos. 55	09.01/02	Baumwollgewebe	100%	(335%)
"	56	07.01/02 Gewebe aus synth. und künstl. Fasern	120%	(220/335%)
"	58	10 Stickereien	130%	(220%)
"	91	01.00 01/02 Golduhren	130%	(215%)
		03 gewöhnl. Uhren,		
		Plaqué bis 20 Micron	20%	(15%)
		04 Plaqué über 20 Micron	130%	(205%)
		99 andere	x 130%	(215%)

In Klammer sind die Ansätze des alten Tarifs (gültig bis Februar 1967 gesetzt. In der Kennedy-Runde gestand uns Argentinien (auf Grund unserer Argumente und weniger auf Grund besonderer schweizerischer Leistungen) eine Reduktion des Ansatzes für die Position 91 01.00.03 von 20 auf 10% zu. Zudem wurde die Limite für Plaquéuhren die unter dieser Position verzollt werden können von 20 auf 40 Micron erhöht.

Brasilien

Pos. 5507 - 5513	Baumwollgewebe	120%
" 5604	Gewebe aus synth. oder künstl. Fasern	120%
" 5809	Stickereien	100%
" 91 01 001	gew. Uhren, auch vergoldet etc.	10%
" 91 01 002	Uhren aus Gold, Platin etc.	40%

Anlässlich der Zolltarifrevision vom November 1966 wurde der Stickereizoll von 120 auf 100% reduziert.

Kolumbien

Pos. 5509 B I-III	Baumwollgewebe	50 - 55%
" 5607	Gewebe aus synth. oder künstl. Fasern	45%
" 5810	Stickereien (aus Wolle und aus andern Stoffen als Seide, künstl. oder synth. Fasern, Baumwolle = 100%)	30%
" 9101 A-B	Taschen- und Armbanduhren	80%

Chile

Pos. 5509	Baumwollgewebe (ohne Damast)	KN +	4.- Esc. 250%
" 5607	Gewebe aus synth. oder künstl. Fasern	KN +	240.- Esc. 220%

Pos. 581o	Stickereien			
	- aus Seide, synth. oder künstl. Fasern	KL	400.-	Esc.
		+	220%	
	- aus Baumwolle	KL	45.-	Esc.
		+	235%	
" 91o1	- Edelmetalluhren (ohne Schmucksteine)	Stück	50.-	Esc.
		+	270%	
	- andere	Stück	6.50	Esc.
		+	145%	

Venezuela

Pos. 864.ol.ol.2	Edelmetalluhren (ohne Schmucksteine)	KB	30.-	Bs.
		+	10%	
4	Plaquéuhren (ohne Schmucksteine)	KB	5.-	Bs.
		+	25%	
5	gewöhnliche Uhren	KB	1.-	Bs.
		+	10%	

Textilien sind in Venezuela übermässig belastet, weil eine einheimische Produktion geschützt wird. Zudem wird eine Kontingentierung der Einfuhr gehandhabt. Das Resultat dieses übermässigen Schutzes: selbst Kolumbien, als Nachbarland Venezuelas, produziert Textilien um etwa die Hälfte billiger.

Die Schutzpolitik Venezuelas ist auch weitgehend für die Schwierigkeiten verantwortlich, die im Zusammenhang mit dem Beitritt zur ALALC entstanden sind.

Mexiko

sehr stark aufgeteilter Zolltarif. Wichtige Positionen sind:

55o9 oo2	glatte Baumwollgewebe, uni gefärbt, 100 bis 150 gr. pro m ²	KB	-.20	Pesos
		+	7%	
	amt. Preis	KB	13.30	Pesos
999	and. Baumwollgewebe	KBc	4.-	Pesos
		+	75%	
	amt. Preis	KB	40.-	Pesos
56o7 oo8	synth. Gewebe bedruckt	KL	60.-	Pesos
		+	100%	
oo9	künstl. Gewebe	KL	60.-	Pesos
		+	100%	
58o9 ool	Stickereien	KL	8.-	Pesos
		+	63%	
	amt. Preis	KL	207.50	Pesos
91o1 A oo6	Golduhren (Taschen) (ohne Schmucksteine)	Stück	15.-	Pesos
		+	15%	
	amt. Preis	St.	490.-	Pesos
oo7	Golduhren (Armband) (ohne Schmucksteine)	Stück	10.-	Pesos
		+	15%	
	amt. Preis	St.	315.-	Pesos
oo8	Plaqué (Taschen) (ohne Schmucksteine)	Stück	6.-	Pesos
		+	15%	
	amt. Preis	St.	140.-	Pesos
oo9	Plaqué (Armband) (ohne Schmucksteine)	Stück	4.-	Pesos
		+	15%	
	amt. Preis		100.-	Pesos

- 4 -

9101 B 007	gew. Uhren	Stück	2.- Pesos
		+	15%
		amtl.Preis Stück	42.- Pesos

Der amtliche Preis dient zur Berechnung des ad valorem erhobenen Teils des Zolles. Er wird angewendet, wenn der fakturierte Preis tiefer ist als der amtliche.

Obwohl es, wie erwähnt, vertiefte Studien brauchte um die effektiven Einfuhrbelastungen genau zu kennen, lässt doch schon ein erster Vergleich die Feststellung zu, dass Peru bei den oben erwähnten Positionen fast durchwegs eine Spitzenposition einnimmt.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Handelsabteilung

sig. Léhot